



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

**GENERALSEKRETARIAT**

Setzt	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE/985
Datum:	3. JULI 1985
Verteilt	3.7.85 Pöcher

WIEN, 1. 7. 1985  
G. Z. 771/85/kn/n

*Dr. Wimmer*

## Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter höflicher Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 22. April 1985, GZ 59.006/1-18/85 beehren wir uns, in der Anlage 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Norbert KNOLL  
Leiter des Generalsekretariates

25 BEILAGEN



## BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

**KÖRPERSCHAFT  
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 25.6.1985

G. Z. 771/85/kn/sh

### Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien

Ihr Schreiben GZ 59.006/1-18/85 vom 22.4.1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem obigen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Wesentliches Ziel jeder Änderung der Organisation an den Universitäten und Akademien hätte vorrangig die Verbesserung der Qualität der Ausbildung zu sein. Mit der erklärten Absicht des vorliegenden Entwurfes, hauptsächlich eine gesetzlich geregelte Beteiligung des akademischen Mittelbaues und der Studenten an der Willensbildung der Kollegialorgane nach dem Vorbild des Universitätsorganisationsgesetzes zu erreichen, wird jedoch dieses Hauptziel verfehlt.

Die etwa zehnjährigen Erfahrungen mit dem Universitätsorganisationsgesetz haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß zu große Kollegialorgane einerseits im Entscheidungsprozeß viel zu schwerfällig sind und andererseits eine "Eigendynamik" entwickeln, die von der Lösung der eigentlichen Sachprobleme ablenkt. Das vorgesehene, etwa 55 Personen umfassende Akademiekollegium wäre trotz der in § 37(3) normierten Mehrheit der Professoren und Dozenten überfordert, sollte es tatsächlich alle wichtigen Entscheidungen selbst treffen, nicht zuletzt auch über alle wichtigen Bereiche der künstlerischen Ausbildung.

Es werden daher folgende Änderungen empfohlen:

- 1.) Statt des Akademiekollegiums sollte ein **AKADEMIESENAT** errichtet werden, der mit maximal acht Mitgliedern im Verhältnis der Professoren zu Dozenten und Studenten von 2 : 1 : 1 besetzt ist.
- 2.) Die Befugnis- und Habilitationskommissionen sollten ausschließlich mit Professoren besetzt werden.
- 3.) Für die Studienkommission empfiehlt sich ein Verhältnis von 2 : 1 : 1, wobei ein bis zwei Vertreter der jeweiligen beruflichen Interessensvertretung, z.B. für die Studienrichtung Architektur ein Vertreter der Ingenieurkammer, aufgenommen werden sollte.

Abschließend wird neuerlich darauf hingewiesen, daß insbesondere wegen der Wahlmöglichkeit im Studienplan Absolventen der Universitäten und Hochschulen nicht mehr die volle Ausbildung im Sinne des Befugnisumfanges laut Ziviltechniker-gesetz aufweisen. Es besteht somit die Gefahr der Abkoppelung der Berufsausübung von der Berufsausbildung und die Verlagerung der Ausbildung auf außeruniversitäre Einrichtungen.

Im Sinne Ihres Ersuchens haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dipl.Ing. Dr. Kurt KOSS  
Präsident